



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Rechtssicheres dokumentenersetzendes Scannen Entwicklung einer Technischen Richtlinie

(TR RESISCAN)

Dr. Astrid Schumacher

Bundesamt für Sicherheit
in der Informationstechnik in Bonn
Referat 111 - Kommunikationssicherheit in Geschäftsprozessen

11. Magglinger Rechtsinformatikseminar 28. - 29. März 2011



AUSGANGSLAGE (1)

- **Fortschreitende Digitalisierung** der Verwaltungsvorgänge
- Zunehmender Einsatz von **E-Vorgangsbearbeitungssystemen**
- **Rechtsvorschriften**, die die **elektronische Aktenführung** zulassen oder vorschreiben
- **Zusätzlich Aufbewahrung** gescannter Dokumente **im Original**
- Elektronische Akte häufig nur „**Zweitakte**“



AUSGANGSLAGE (2)

- Notwendige **Aufbewahrung** von Papierdokumenten
- **hohe finanzielle** und **organisatorische Belastung**
- **Vernichtung des Originals** bei gleichzeitiger Wahrung der **Rechts- und Beweissicherheit**
- Der EDV-Gerichtstag (Gemeinsame Kommission ERV) fordert **einheitliche technische Vorgaben für das Scannen von Papierdokumenten ohne Verlust der Beweissicherheit**



BEISPIEL (1)

**Verordnung
zur Einführung der elektronischen Aktenführung
und zur Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs
bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof*)**

Vom 10. Februar 2010

Artikel 1

Verordnung
über die elektronische
Aktenführung bei dem Patentamt, dem
Patentgericht und dem Bundesgerichtshof
(EAPatV)

§ 3

Vernichtung von Schriftstücken

Werden Schriftstücke oder sonstige Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen, so dürfen sie nicht vernichtet werden, wenn in Betracht kommt, über ihr Vorhandensein oder ihre Beschaffenheit Beweis zu erheben.



BEISPIEL (2)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

(4) Enthält das nach Absatz 2 hergestellte elektronische Dokument zusätzlich zu dem Vermerk nach Absatz 2 Satz 2 einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Vermerk darüber,

1. dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit der Urschrift inhaltlich und bildlich übereinstimmt sowie

2. ob die Urschrift bei der Übertragung als Original oder in Abschrift vorgelegen hat, kann die Urschrift bereits vor Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Dies gilt nicht für in Verwahrung zu nehmende oder in anderer Weise sicherzustellende

- 41 -

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH -
www.juris.de

Urschriften, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung oder dem Verfall unterliegen (§§ 22 bis 29a, 46 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 94, 111b bis 111n der Strafprozessordnung). Verfahrensinterne Erklärungen des Betroffenen und

These 1

- In allen Rechtsgebieten sollte ersetzendes Scannen zulässig sein.
- Appell an den Gesetzgeber *zwingend erforderliche* Zulassungsvorschriften *bereichsspezifisch* zu erlassen, dabei sollte die Eilbedürftigkeit aus Sicht der Praxis berücksichtigt werden.
- Ein umfassendes „Scangesetz“ erscheint nicht als vorzugswürdige Lösung.

These 2

- Bestehende Regelungen, die noch zu weite Spielräume zulassen und damit in der Praxis letztlich sogar zur Rechtsunsicherheit beitragen, müssen erfasst und weiter konkretisiert werden.
- Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit müssen dabei im Auge behalten werden, um auch kleineren Anwendern die Möglichkeit des ersetzenden Scannens zu eröffnen

These 3

- Dort wo gesetzliche Regelungen nicht zwingend erforderlich sind, sollten keine weiteren Gesetze erlassen werden.
- In diesen Bereichen genügt Technische Richtlinie, an der sich die Praxis orientieren kann.

These 4

- Schaffung von Lösungen zur Beweissicherheit für die Praxis, etwa Regelung als rechtlich eigenständiges Beweisdokument, Schaffung eines Anscheinsbeweises, Gleichstellung mit der Original-Urkunde.
- Solange es aber bei der Anwendung der freien Beweiswürdigung bleibt, wird die Formulierung eines einheitlichen technischen Standards helfen, die Lücke im Beweiswert von Original und Scanprodukt, wenigstens von technischer Seite aus, zu schließen.

These 5

- Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird gebeten, eine Technische Richtlinie zum ersetzenden Scannen auszuarbeiten.
- Diese Richtlinie soll, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, einen technisch-organisatorischen Rahmen schaffen, damit die Rechtsunsicherheit in diesem Bereich abgebaut werden kann, ohne aber jeglichen Spielraum zu beseitigen.



PROJEKTZIELE

- ❑ **Entwicklung einer Technischen Richtlinie**
zum rechtssicheren dokumentenersetzenden Scannen:
 - Grundlage einer Zertifizierung = Konformitätsbestätigung für Scanlösungen durch das BSI
 - Referenzpunkt für künftige Rechtsvorschriften
 - Entscheidungsmatrix für Anwender

- ❑ **Berücksichtigung von Empfehlungen** aus dem öffentlichen wie privaten Bereich, u.a. SCATE, DOMEA, weitere ...

- ❑ **Rechtliche Begleitung** und Absicherung der Projektarbeiten



PROJEKTVORGEHEN

Geschäftsprozessmodellierung

- Metamodell
- Realer Prozess als Referenz
- Istanalyse
- Schwachstellenanalyse
- Manipulations- und Angriffspotential
- Entwurf von geeigneten Gegenmaßnahmen
- Grafische Darstellung des angestrebten Sollprozesses



PROJEKTVORGEHEN

- **Differenzierung des Scanprozesses**
 - Vorbereitung des Dokumentes
 - Technischer Vorgang des Scannens
 - Indexierung und Integration des Scanproduktes in den Datenbestand

- **Marktrecherche**
 - Dienstleistungsangebote
 - Komponenten

- **Risikoanalyse**
Bedrohungen und Angriffsrisiken

- **Technische Vorgaben**
zur eingesetzten Hard- und Software

- **Organisation** des Scan-Prozesses



PROJEKTVORGEHEN

- Festlegung der **Anforderungen in Form von Modulen**
- Modellierung von **Basissicherheit**
- Definition von **Schutzzielen** jenseits der Basissicherheit
- **Zusatzmodule** für diese individuellen Sicherheitsanforderungen
- Spektrum von normaler bis zu **sehr hoher** Sicherheit
- **Prüfkriterien** für die Zertifizierung (pro Modul)
- **Entscheidungsmatrix** für den Anwender



PROJEKTVORGEHEN

- **Aufwand-Nutzen-Analyse** für jedes Modul
- Prüfung der Notwendigkeit von **(qualifizierten) Signaturen**
- **Beweiswertrisiko** des einzelnen Dokumentes
- Gesetzliche **Dokumentations-** und **Aufbewahrungspflicht**
- **Interoperabilität**
- **Datenformate**



PROJEKTVORGEHEN

Proof of Concept

- **Testfälle** - Prüfen gegen unterschiedliche **Schutzziele**
- Prüfen auf „**Praxistauglichkeit**“ der empfohlenen Maßnahmen
- Prüfen auf **Einhaltung** des erwarteten Schutzes
- **Testdokumentation**



PROJEKTORGANISATION

- **Ausschreibung** erfolgte in KW 12. 2011
- **Projektbeginn** nach Ostern
- **Laufzeit:** 16 Monate
- **Projektbeirat**
- **Öffentliche Kommentierung** der TR
- **Weiterentwicklung** ebenfalls unter **Beteiligung der Bedarfsträger** und Betroffenen mit dem Ziel der größtmöglichen Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Praxis
- **Bestandsschutz** für bestehende Lösungen aufgrund des grundsätzlichen Empfehlungscharakters einer Technischen Richtlinie

Kontakt



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Referat 111 –
Kommunikationssicherheit in Geschäftsprozessen

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Dr. Astrid Schumacher
Tel.: 0228 - 99 9582 5371
astrid.schumacher@bsi.bund.de